



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2017
C(2017) 1315 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015
zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des
Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch
nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU)
2015/2446**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 69 vom 15. März 2016)

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015
zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des
Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch
nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU)
2015/2446**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 69 vom 15. März 2016)

Seite 2 Erwägungsgründe 8, 9, 12, 15 und 16, Seite 10 Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 1,
Seite 33 Artikel 56 Absatz 1:

anstatt: „verbessert“

muss es heißen: „angepasst“

Seite 2 Erwägungsgründe 9, 10 und 13, Seite 3 Erwägungsgründe 17, 19, 22 und 23, Seite 4
Artikel 4 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b, Seite 5 Artikel 5 Absatz 1,
Artikel 6 Absatz 1, Seite 7 Artikel 12, Seite 8 Artikel 14, Artikel 15, Artikel 16 Absätze 1 und
2 und Artikel 17, Seite 9 Artikel 21 Absatz 1, Seite 10 Artikel 24 Absatz 1, Seite 23
Artikel 55 Absatz 1 zur Anfügung der Absätze 3 bis 8 in Artikel 2 der Delegierten
Verordnung (EU) 2015/2446, neue Absätze 3, 4 und 8, Seite 25 Artikel 55 Absatz 2 zur
Anfügung von Absätzen in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 erster,
zweiter und vierter neuer Absatz und Absatz 3 zur Anfügung der Absätze 3 und 4 in
Artikel 104 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 neue Absätze 3 und 4, Seite 26
Artikel 55 Absatz 4 zur Anfügung eines Absatzes 3 in Artikel 106 der Delegierten
Verordnung (EU) 2015/2446 neuer Absatz 3 einleitender Satz, Absatz 5 zur Anfügung eines
Absatzes 3 in Artikel 112 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 neuer Absatz 3 und
Absatz 6 zur Anfügung eines Absatzes 4 in Artikel 113 der Delegierten Verordnung (EU)
2015/2446 neuer Absatz 4, Seite 32 Artikel 55 Absatz 14 zur Anfügung eines Absatzes in
Artikel 138 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 neuer Absatz einleitender Satz,
Seite 33 Artikel 55 Absatz 15 zur Anfügung eines Absatzes 5 in Artikel 141 der Delegierten
Verordnung (EU) 2015/2446 neuer Absatz 5, Absatz 16 zur Anfügung von Absätzen in
Artikel 144 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 erster neuer Absatz, Absatz 17 zur
Anfügung eines Absatzes 4 in Artikel 146 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 neuer
Absatz 4 und Absatz 19 zur Anfügung eines Absatzes in Artikel 184 der Delegierten
Verordnung (EU) 2015/2446 neuer Absatz sowie Artikel 56 Überschrift:

anstatt: „Verbesserung“

muss es heißen: „Anpassung“

Seite 3 Erwägungsgrund 25:

anstatt: „zu verbessern“

muss es heißen: „anzupassen“

Seite 73, Anhang 9 Anlage A Nummer 4 unter der Überschrift „Versender/Ausführer“:

anstatt: „Derjenige, der die Ausfuhranmeldung ausstellt oder in seinem Namen ausstellen lässt“

muss es heißen: „Derjenige, der die Ausfuhranmeldung ausstellt oder für dessen Rechnung sie ausgestellt wird“

Seite 151, Anhang 9 Anlage C1 Titel II Abschnitt A Anmerkung zu Feld 50 „Inhaber des Verfahrens“ Absatz 1 Satz 3:

anstatt: „Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für den Inhaber des Verfahrens unterzeichnet.“

muss es heißen: „Gegebenenfalls sind Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters anzugeben, der für Rechnung des Inhabers des Verfahrens unterzeichnet.“